

Präsident v. Schönfels: Der Irrthum ist wahrscheinlich daraus hervorgegangen, daß die Aufschrift lautet: „An die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen“ und daß die Eingaben mit dieser Aufschrift stets an die Erste Kammer abgegeben werden. Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Meisch vernommen; ich frage, ob sie demselben Folge geben will? — Einstimmig Ja.

Ich habe eine weitere Mittheilung nicht zu machen und wir können daher sogleich zur Tagesordnung uns wenden und zwar zur Berathung des Berichts, respective Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf zu einer Gewerbeordnung und ich habe Herrn Bürgermeister Müller als Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und diesen Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister Müller: Das betreffende allerhöchste Decret lautet:

(S. dasselbe L.M. II. R. S. 18.)

Die Gesetzesvorlage selbst lautet:

Entwurf eines Gewerbegesetzes
für das Königreich Sachsen.

Der Eingang zum Gesetzentwurf lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

Ich würde nun, meine Herren, die allgemeinen Motiven Seite 119 bis 161 vorzulesen haben; sie sind sehr ausführlich, wie die Umfanglichkeit schon andeutet; sie enthalten fünf volle Druckbogen. Man kann annehmen, daß die Motiven den geehrten Kammermitgliedern vollständig bekannt sind und ich würde daher an das geehrte Directorium die Bitte richten, die Kammer und den königlichen Regierungskommissar zu fragen, ob vielleicht der Kürze halber von der Vorlesung dieser allgemeinen Motiven abgesehen werden könnte?

Präsident v. Schönfels: Es würde sich zuvörderst die hohe Staatsregierung darüber zu erklären haben.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich erkläre mich damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun die Kammer zu fragen, ob sie nach dem Vorschlage des Herrn Referenten von der Vorlesung der allgemeinen *) Motiven absehen wolle? — Einstimmig Ja.

*) Den allgemeinen Theil der Motiven, von deren Vorlesung die Kammer absteht, siehe L.M. II. R. S. 39—56.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe nun den Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf eines Gewerbegesetzes vorzulesen, welcher als Hauptbericht erscheint, indem er schon vor Eröffnung des Landtags abgeschlossen worden ist. Dieser lautet:

Das Verlangen nach einem den Verhältnissen des Landes entsprechenden Gewerbegesetz hat sich schon seit mehreren Jahrzehnten geltend gemacht. Darüber, daß die zerstreuten Bestimmungen über einzelne Materien des Gewerbetheiles zusammengestellt und unter Ausschließung des nicht mehr Brauchbaren und Hinzufügung dessen, was inzwischen nöthig geworden ist, in ein Ganzes vereinigt werden möchten, war überall dringendes Verlangen vorhanden.

Und doch wollte es nicht gelingen, dieses Ganze fertig zu bringen. Denn immer erschienen wieder entweder nur einzelne Theile des erwarteten Ganzen, wie z. B. das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande vom 9. December 1840, oder gar nur Einzelbestimmungen im Wege der Verordnung oder der Concessionsertheilung.

Waren auch bei der Schwierigkeit der Sache dem Kennerauge die Gründe dieser Zögerung erklärlich, so wurde dieselbe doch auch von anderer Seite auf nicht vortheilhafte Weise für den Staat ausgebeutet und benutzt.

Endlich nach langem Harren erschien der von der Staatsregierung der Deffentlichkeit übergebene, von den hauptsächlich Betheiligten mit Begierde entgegengenommene Entwurf zu einer Gewerbeordnung von 1857, eine Arbeit, in welcher der Wille zu helfen, weil es noth thut, in einer anerkennungswerthen Weise Ausdruck gefunden hat. Er ist ein vom redlichsten Willen, von vorzüglicher Verstandesstärke und seltener Kenntniß der allgemeinen und speciellen Verhältnisse geschaffenes Werk, welches sicherlich Alle befriedigt hätte, wenn es zehn oder noch mehr Jahre früher erschienen wäre. Durch den gewaltigen Fortschritt der Zeit, in welcher durch eiserne Bahnen und Dampfschiffahrt die entferntesten Völker einander näher gerückt und die Ansprüche an Handel und Gewerbe in jeder Hinsicht größer und vielseitiger geworden sind, ist jedoch der im Entwurfe von 1857 von sachverständiger Hand mit so großer Sorgfalt und Gewandtheit aufgeführte künstlerische Bau, durch welchen eine Zwischenperiode zwischen dem Alten und Neuen geschaffen und die Ausgleichung auf minder fühlbare Weise vermittelt werden sollte, unbrauchbar geworden; und es bleibt, nachdem das Princip der Gewerbefreiheit, welches in England, Holland, Belgien, Amerika, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Dänemark schon lange besteht, auch in deutschen Nachbarländern sich Bahn gebrochen hat und insbesondere in Oesterreich bereits praktisch ins Leben getreten ist, dem industriellen Sachsenlande, das auf 272 Quadratmeilen über 2 Millionen Seelen zu ernähren hat, geradezu gar nichts Anderes übrig, als einen weiten Schritt vorwärts zu thun, um sich durch nachbarliche Concurrenz nicht überflügeln oder in ein langes Siechthum versetzen zu lassen. Mag auch die vorzunehmende Operation hier und da tief einschneiden in gewohnte Kreise und Verhältnisse, mag auch das Ausziehen des alten Kleides schwer fallen, nach dem Ueberstehen wird — so darf man wohl mit Vertrauen hoffen — ein um so erquicklicheres Wohlbefinden sich ergeben.

Von dieser Anschauung durchdrungen, erkennt die unterzeichnete Deputation, gestützt auf die dem neuen Ge-